



HESSISCHER LANDTAG

15. 04. 2026

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 25.02.2026**Handyortung Ausreisepflichtiger und Rückführungszentrum am Flughafen Frankfurt****und
Antwort****Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz**

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Innenminister schlägt vor, vollziehbar ausreisepflichtige Menschen per Observation und Handyortung aufzuspüren, weil Abschiebungen häufig daran scheitern, dass Betroffene bei unangekündigten Maßnahmen nicht zu Hause angetroffen werden. Dafür gibt es im Aufenthaltsrecht bislang keine ausdrückliche Rechtsgrundlage; sie soll auf Bundesebene neu geschaffen werden. Gegen diese Pläne bestehen erhebliche verfassungsrechtliche und praktische Bedenken: Rechtsexperten sehen in einer pauschalen Handyortung einen massiven, unverhältnismäßigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Die Gewerkschaft der Polizei spricht von einer „perfiden Menschenjagd“ und warnt, dass die Polizei von ihren Kernaufgaben abgezogen würde. Zudem ist die Maßnahme leicht zu umgehen – wer gezielt untertauchen will, lässt das Handy zu Hause, nutzt ein Ersatzgerät oder eine andere SIM-Karte. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 16. Februar 2023 (1 C 19.21) klargestellt, dass bei Eingriffen in digitale Daten Geflüchteter zuerst mildere Mittel ausgeschöpft werden müssen und sich der Staat nicht allein auf Vollzugseffizienz berufen darf. Dieser Maßstab der Verhältnismäßigkeit gilt ebenso für neue Überwachungsinstrumente wie eine Handyortung vollziehbar Ausreisepflichtiger: Bevor in Echtzeit in die digitale Privatsphäre eingegriffen wird, sind organisatorische, personelle und rechtsstaatlich abgesicherte Maßnahmen – etwa funktionierende Rückführungsstrukturen – auszuschöpfen.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Welche rechtlichen Änderungen auf Bundes- und Landesebene hält die Landesregierung konkret für erforderlich, um die vom hessischen Innenminister geforderte Observation und Handyortung vollziehbar ausreisepflichtiger Personen zu ermöglichen?

Die Befugnis müsste auf Bundesebene, zum Beispiel im Aufenthaltsgesetz, geschaffen werden.

Frage 2 Wie bewertet die Landesregierung die Vereinbarkeit einer anlassbezogenen oder flächendeckenden Handyortung vollziehbar Ausreisepflichtiger mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, insbesondere im Hinblick auf den vom Bundesverwaltungsgericht betonten Vorrang milderer Mittel bei Eingriffen in digitale Daten Geflüchteter (Urteil vom 16. Februar 2023 – 1 C 19.21)?

Die Landesregierung setzt sich für eine rechtliche Regelung ein, die eine verhältnismäßige Maßnahme ermöglicht. Es geht nicht darum, jeden Ausreisepflichtigen unter Generalverdacht zu stellen und zu orten.

Frage 3 Welche weniger eingriffsintensiven Maßnahmen (zum Beispiel Verbesserungen der Erreichbarkeit, Termin- und Informationsmanagement, Nutzung von Ausreisereinrichtungen nach § 61 Abs. 2 AufenthG, organisatorische Abstimmung zwischen Ausländerbehörden, Polizei und Gerichten) wurden seit Amtsantritt der jetzigen Landesregierung ergriffen, um das Nichtantreffen von Ausreisepflichtigen bei Rückführungsmaßnahmen zu reduzieren?

Die in der Frage aufgeführten Beispiele sind Alltag der Rückführungen in Hessen. So wurden die organisatorische Abstimmung zwischen Ausländer-, Polizei- und Justizbehörden ausgebaut und verbindliche Mitteilungs- und Abstimmungswege zur frühzeitigen Prüfung und Umsetzung ausländerrechtlicher Maßnahmen festgelegt. Diese Maßnahmen sind wichtige Schritte zur Sicherung von Rückführungsmaßnahmen. Zudem hat die Landesregierung entschieden, dass Personen mit geringer Bleibeperspektive in der hessischen Erstaufnahmeeinrichtung

untergebracht werden, um neben der Entlastung der Kommunen eine bessere Erreichbarkeit sicherzustellen und das Risiko des Nichtantreffens bei Rückführungsmaßnahmen zu reduzieren.

Allerdings scheitert trotzdem ein erheblicher Anteil der Rückführungen. Rückführungen sind organisatorisch äußerst aufwändig und erfordern eine präzise Vorbereitung. Ein Scheitern kann trotz präziser Vorbereitung nicht immer ausgeschlossen werden. Kommt es kurzfristig zum Scheitern, entstehen erhebliche Verzögerungen, zusätzlicher Personalaufwand und hohe Kosten. Der häufigste Grund für das Scheitern ist das Nichtantreffen beziehungsweise Untertauchen ausreisepflichtiger Personen. Die Abschiebehaft unterliegt zu Recht hohen rechtlichen Hürden, da sie einen gravierenden Eingriff in Freiheitsrechte darstellt. Die Handyortung könnte hier als milderer, zusätzliches Instrument zur Durchsetzung bestehender Ausreisepflichten dienen. Ziel ist es, mehr Effizienz und Schnelligkeit im Vollzug sowie eine Entlastung der beteiligten Polizeikräfte herzustellen.

Die Landesregierung begrüßt, dass die GEAS-Reform weitergehende Beschränkungen der Bewegungsfreiheit und Meldeauflagen zur Fluchtverhinderung in Aufnahmeeinrichtungen zur Durchführung von Verfahren bei Sekundärmigration vorsieht. Hessen wird diese konsequent anwenden.

- Frage 4 Wie will die Landesregierung sicherstellen, dass Betroffene in zumutbarer Weise vorhersehen können, ab welchem Zeitpunkt und bei welchem Verhalten mit einer Observation oder Handyortung zu rechnen ist, um den verfassungsrechtlichen Anforderungen an Normklarheit und Verhältnismäßigkeit zu genügen, wenn Abschiebungen – wie bislang – grundsätzlich unangekündigt erfolgen sollen?
- Frage 6 Welche rechtlichen und praktischen Vorkehrungen plant die Landesregierung, um zu verhindern, dass eine Einführung der Handyortung faktisch zu einer anlasslosen Dauerüberwachung von Personen mit unsicherem aufenthaltsrechtlichem Status führt, die regelmäßig mit Behörden in Kontakt stehen und gerade nicht „untergetaucht“ sind?

Die Fragen 4 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der Ausgestaltung der Rechtsgrundlage ist dem Bestimmtheitsgebot Rechnung zu tragen. Anwendungsvoraussetzungen, Umfang und Adressatenkreis der Maßnahme müssen klar erkennbar sein und die Anwendung muss auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt bleiben.

- Frage 5 Wie bewertet die Landesregierung die wiederholt geäußerte Kritik von Verfassungsrechtsexperten und der Gewerkschaft der Polizei, wonach eine massenhafte Handyortung einen unverhältnismäßigen Grundrechtseingriff darstellt und die Polizei von ihren Kernaufgaben der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung abziehen würde sowie die tatsächliche Wirksamkeit der vorgesehenen Handyortung in der Praxis?

Eine massenhafte Handyortung aller ausreisepflichtigen Ausländer wird nicht befürwortet. Es geht vielmehr um den Vollzug geltenden Rechts.

- Frage 7 Wie ist der aktuelle Planungs- und Umsetzungsstand des neuen Rückführungszentrums auf dem Gelände des Frankfurter Flughafens?
- Frage 8 Welche Maßnahmen sind im neuen Rückführungszentrum vorgesehen, um rechtsstaatliche Mindeststandards und den Schutz vulnerabler Gruppen zu gewährleisten?
- Frage 9 Wie stellt die Landesregierung sicher, dass durch das Rückführungszentrum am Flughafen Frankfurt und die dort gebündelten Rückführungen keine faktische Ausweitung von Freiheitsentziehungen ohne richterliche Anordnung erfolgt, vor dem Hintergrund der gesetzlichen Grenzen von Abschiebehaft und Ausreiseeinrichtungen nach § 61 Abs. 2 AufenthG?
- Frage 10 Welche zusätzlichen finanziellen und personellen Ressourcen plant die Landesregierung für Ausländerbehörden, Gerichte und Beratungsstrukturen im Zusammenhang mit dem erweiterten Rückführungszentrum bereitzustellen?

Frage 7 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Da es sich um eine Einrichtung des Bundes handelt, sind die Fragen an die Bundesregierung zu richten.

Wiesbaden, 27. März 2026

Prof. Dr. Roman Poseck